

## Unterlagen für die Steuerberatung

Sie können Ihre Steuererklärungen bis zu 4 Jahre rückwirkend bei uns erstellen lassen, sofern Sie in diesen Jahren **Mitglied der Arbeitnehmerkammer Bremen** waren.

Um eine ordnungsgemäße Steuerberatung durchführen zu können, sollten Sie folgende Unterlagen unbedingt mitbringen:

### Grundinformationen

- Einkommensteuerbescheid des Vorjahrs**
- Steuervorausberechnung der Arbeitnehmerkammer
- SteuerID nicht erwerbstätige/r Ehepartner/in

### Einnahmen

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (aller Arbeitgeber)
- Leiharbeitsverhältnis: Arbeitsvertrag
- Jahresbescheinigungen über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Insolvenzgeld u. ä.
- Jahresbescheinigungen der Deutschen Rentenversicherung (z. B. Altersrente, Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente), notfalls Rentenanpassungsmitteilungen
- Jahresbescheinigungen über Zusatzrenten (z. B. VBL, ZVK, Riester)
- Direktzahlungen der gesetzlichen Krankenkasse (Bonus, Dividende o.ä.)
- Mitteilung über vermögenswirksame Leistungen
- Unterlagen über weitere Einkünfte / Werbungskosten (nur Vermietung von Wohnraum und Kapitalvermögen)
- Gehaltsabrechnung Dezember bei Minijob

### Werbungskosten anhand von

Nachweisen/Arbeitgeberbescheinigungen

- Anzahl Arbeitstage im Kalenderjahr
- Homeoffice (Anzahl Arbeitstage), falls Extrazimmer bitte Fragebogen ausfüllen
- bei Auswärtstätigkeit: Tage > 8 Stunden und Privat-PKW-km, ggf. Erstattungen
- Gewerkschaftsbeiträge
- typische Berufskleidung (z. B. Latzhose, Sicherheitsschuhe, Laborkittel)
- Versicherungen mit beruflichem Bezug (Berufs-/Amts-Haftpflicht, Berufsrechtsschutz, Unfall)
- Fortbildungskosten inkl. Erstattungen

### Kinder

- SteuerID aller Kinder
- unter 14 Jahre: Kosten der Kinderbetreuung (z. B. Kindergarten/Hort/Tagesmutter), kein Essensgeld
- über 18 Jahre (schulisch / studentisch / betrieblich):
  - Schulbescheinigung,
  - Studienbescheinigung
  - Lohnsteuerbescheinigung
- Schulgeld bei staatlich anerkannter Ersatzschule

### Sonderausgaben

- bei privater Krankenversicherung statt gesetzlicher: Jahresbescheinigung
- Bescheinigung gem. § 10/§ 10a/§ 92 EStG über Riester-/Basis-/Rürup-Rente
- Parteibeiträge, Spenden

### Außergewöhnliche Belastung

- Summe Krankheitskosten, sofern verordnet
- Beerdigungskosten, sofern höher als Erbe
- Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige (auch Kinder über 25), sowie deren eigene Einkünfte und SteuerID
- Schwerbehinderung (Ausweis oder Bescheid Versorgungsamt)
- bei unentgeltlicher Pflege: Angaben zu gepflegter Person (Name, Adresse, Geburtsdatum, Pflegegrad und SteuerID)

### Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerk

- Betriebskostenabrechnung (für Eigentumsgemeinschaft oder Mietpartei)
- Häusliche Handwerksrechnungen (inkl. Schornsteinfeger) mit Überweisung
- Energetische Sanierung: Bescheinigung Fachunternehmen
- Bewilligung Kfw-Darlehen, sonstige Zuschüsse

## Beratungsbefugnis der Arbeitnehmerkammer Bremen bei Hilfeleistungen in Steuersachen

Mitgliedern der Arbeitnehmerkammer bieten wir Hilfeleistungen in steuerlichen Fragen. Hinsichtlich der Beratungsbefugnis sind wir Lohnsteuerhilfevereinen gleichgestellt. Es gelten die Regelungen des § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

Die Hilfeleistung in Steuersachen ist danach in den folgenden Fällen **unzulässig**:

- Bei Einkünften, die aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Tätigkeit (auch Honorartätigkeiten) erzielt wurden oder wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. Es sei denn, die den Einkünften zu Grunde liegenden Einnahmen sind nach [§ 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#) in voller Höhe steuerfrei.

Haben Sie im Veranlagungsjahr Einkünfte erzielt, die bezüglich unserer Hilfeleistung gesetzlich ausgeschlossen wurden, ist es **insgesamt** für uns unzulässig, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Es gilt hier der Grundsatz, dass eine Teilung des Mandats (also die Steuererklärung **teilweise** ohne die genannten, ausgeschlossenen Einkünfte anzufertigen) **nicht zulässig** ist.

- Unter diese Ausschlussregelung fallen zum Beispiel:
  - Bis einschließlich 2021: Ratsuchende mit einer Photovoltaikanlage, die ihren erzeugten Strom an den Energieversorger veräußern.
  - Tupperware-Berater/innen, nebenberufliche Versicherungsvertreter/innen, selbstständige Künstler/innen (beispielsweise Musiker/innen) und Aufsichtsratsmitglieder.
  - Mitglieder kommunaler Vertretungen und nebenberuflich tätiger Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen und Betreuer/innen, sofern bei diesen die Freibeträge von jährlich 3.000 € bzw. 840 € (ab 2021) / 2.400 € bzw. 720 € (bis 2020) überschritten werden.
- Eine Hilfeleistung in Steuersachen ist auch unzulässig, wenn die Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung zusammen mit den Einnahmen (Zinserträge, Dividenden usw.) aus Kapitalvermögen bei Ledigen 18.000 € bzw. bei Verheirateten 36.000 € jährlich übersteigen.